

**GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE BÜRGERHÄUSER/DORFGEMEINSCHAFTSHÄUSER UND
GEMEINSCHAFTSRÄUME DER GEMEINDE WEILROD**
(in der Fassung vom 25. Juni 2013)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. S. 142) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod, in ihrer Sitzung am 17. April 2008 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Bürgerhäuser/Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume in den Ortsteilen Cratzenbach, Emmershausen, Finsterthal, Gemünden, Hasselbach (Alte Schule), Mauloff, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Riedelbach, Rod a.d.W. und Winden werden von der Gemeinde Weilrod als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach näherer Regelung dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Saalbenutzung**

(1) Bei der Benutzung des Saales im kommunalen Teil des Gemeindezentrums Niederlauken, des Dorfgemeinschaftshauses Riedelbach sowie des Saalbaues "Felsenkeller" in Rod an der Weil, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| a) Benutzung des Saales am Veranstaltungstag
und bis 12.00 Uhr am Folgetag | 80,00 € |
| Jeder weitere angefangene Tag | 40,00 € |
| b) Benutzung der Küche/Theke am Veranstaltungstag
und bis 12.00 Uhr am Folgetag | 20,00 € |
| Jeder weitere angefangene Tag | 10,00 € |

(2) Bei der Benutzung der Säle im Bürgerhaus Emmershausen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung des Saales am Veranstaltungstag
und bis 12.00 Uhr am Folgetag | 80,00 € |
| Jeder weitere angefangene Tag | 40,00 € |
| b) Benutzung des kleinen Saales am Veranstaltungstag
und bis 12.00 Uhr am Folgetag | 20,00 € |
| Jeder weitere angefangene Tag | 10,00 € |

(3) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Cratzenbach, Finsterthal, Gemünden, Hasselbach (Alte Schule), Mauloff, Neuweilnau, Oberlauken und Winden sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benutzung des Saales am Veranstaltungstag und bis 12.00 Uhr am Folgetag	50,00 €
Jeder weitere angefangene Tag	25,00 €
b) Benutzung der Küche/Theke am Veranstaltungstag und bis 12.00 Uhr am Folgetag	20,00 €
Jeder weitere angefangene Tag	10,00 €
c) Benutzung des kleinen Saales im DGH Oberlauken am Veranstaltungstag und bis 12.00 Uhr am Folgetag	20,00 €
Jeder weitere angefangene Tag	10,00 €

(4) Für kurzfristige Benutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer Nutzungsdauer

bis 2 Stunden 10,00 €

bis 4 Stunden 20,00 €

bis 6 Stunden 40,00 €.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach schriftlichem Antrag.

(5) Bei Beerdigungen oder bei der selbständigen Nutzung von Nebenräumen sind 50 % der Gebühr zu entrichten.

§ 3

Schlachtraumbenutzung

(1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes im Dorfgemeinschaftshaus Oberlauken werden erhoben:

a) Schlachten und/oder Verarbeiten eines Stückes Großvieh	80,00 €
b) Schlachten und/oder Verarbeiten eines Schweines	50,00 €
c) Schlachten und/oder Verarbeiten eines Kalbes oder eines Schafes	40,00 €

Die Gebühren nach Buchst. a) bis c) vermindern sich bei der Schlachtung von mehr als einem Tier für das zweite und weitere Stück Vieh um jeweils 20%.

(2) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraumes erhöhen sich die Gebührensätze im Abs. 1 um jeweils 50 v.H.

§ 4 Kaution

Vor Veranstaltungsbeginn ist von dem jeweiligen Nutzer eine Kaution zu entrichten. Diese beträgt jeweils das Doppelte der Benutzungsgebühr.

§ 5 Nutzung von Vereinen

- (1) Vereinen und Gruppen wird der Raum für Vereinszwecke gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Für kommerzielle Veranstaltungen der Vereine und Gruppen sind die Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Bei einer gebührenfreien Nutzung eines DGH's ist vom Nutzer ein Kostenbeitrag von 10,00 € pro Veranstaltung zu entrichten.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 6 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren in Verbindung mit der zu zahlenden Kaution und der Kostenbeitrag sind bei Übergabe der Räumlichkeit an den jeweiligen Hausmeister der Einrichtung zu entrichten. Wird eine Einrichtung von einem Verein regelmäßig mehrfach im Monat genutzt, kann der Kostenbeitrag auf Antrag des Vereines durch die Gemeindeverwaltung halbjährlich angefordert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung in der Fassung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung für die Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume der Gemeinde Weilrod

Durchführungsverordnung zu § 5 der Gebührenordnung für die Bürgerhäuser/Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume der Gemeinde Weilrod

Nach § 5 der Gebührenordnung sind Vereine und Gruppen bei einer gebührenfreien Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses zur Zahlung einer Kostenpauschale von 10,00 € pro Veranstaltung verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach schriftlichem Antrag. Ausnahmen zur Zahlung der Kostenpauschale liegen vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Veranstaltung dient der Erfüllung öffentlichen Aufgaben. Dazu gehören:
 - Nutzungen der Feuerwehren (für Dienstbesprechungen, Schulungen und Übungen),
 - Sitzungen der Ortsbeiräte, Gemeindevertretersitzungen, Bürgerversammlungen,
 - Sitzungen des Seniorenbeirates und des Freundeskreis Billy-Berclau sowie der Jagdgenossenschaften.

2. Vereine sind auch dann von der Entrichtung der Kostenpauschale befreit, wenn durch diese die Hausmeister Tätigkeit in der Liegenschaft unentgeltlich ausgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist eine feste Bezugsperson / ein einzelner Ansprechpartner, die/der die Verantwortung übernimmt, die dort laufenden Tätigkeiten sowie Aktivitäten überwacht und die Hausmeisterpflichten analog des Hausmeistervertrages ausführt.

3. Über Befreiungen bei in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Veranstaltungen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

4. Für Vielnutzer gilt folgende Gebührenstaffelung:
 - Für die 1. bis 50. im Jahr beträgt die Kostenpauschale 10,- € pro Nutzung.
 - Für die 51. bis 100. Nutzung beträgt sie 5,- € pro Nutzung.
 - Jede weitere Nutzung ist kostenfrei.

